

Leitfaden: Sportschießen für Kinder und Jugendliche im Verein

Das Schießen mit Kindern und Jugendlichen unterliegt in Deutschland strengen gesetzlichen Vorgaben, um die höchste Sicherheit für den Nachwuchs zu gewährleisten. In dieser Übersicht haben wir die wichtigsten Regeln aus dem Waffengesetz (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) verständlich zusammengefasst.

Hinweis: Diese Information dient dem allgemeinen Verständnis und stellt keine rechtsbindende Beratung dar.

1. Altersklassen im Schießsport

Das Gesetz unterscheidet beim Nachwuchs streng zwischen zwei Gruppen:

- **Kinder:** Personen unter 14 Jahren.
- **Jugendliche:** Personen ab 14, aber unter 18 Jahren.

2. Wer darf was schießen? (Altersfreigaben)

Die Erlaubnis, mit bestimmten Sportwaffen zu schießen, ist an das Alter, das Einverständnis der Eltern und die Qualifikation der Aufsichtsperson gebunden.

Unter 12 Jahren:

- Grundsätzlich ist das Schießen erst ab 12 Jahren erlaubt.
- *Ausnahme:* Zur Förderung des Leistungssports kann die Behörde eine Sondergenehmigung erteilen. Dafür sind ein ärztliches Attest (körperliche und geistige Eignung) sowie eine Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung nötig. (Hinweis: Lichtpunktgewehre/Lasergewehre fallen nicht unter das Waffengesetz und dürfen ohne Altersbeschränkung genutzt werden).

Ab 12 bis 13 Jahren (Kinder):

- **Erlaubte Waffen:** Luftgewehr und Luftpistole (Druckluft, Federdruck, CO2 bis max. 7,5 Joule).
- **Voraussetzung:** Ein Erziehungsberechtigter ist anwesend **ODER** es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung vor.
- **Aufsicht:** Es muss zwingend eine speziell für die Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtsperson (z. B. mit Jugendbasislizenz) den Schießbetrieb leiten.

Ab 14 bis 15 Jahren (Jugendliche):

- **Luftdruckwaffen (bis 7,5 Joule):** Dürfen jetzt unter *normaler* Standaufsicht geschossen werden (die spezielle Jugend-Aufsicht ist hierfür nicht mehr zwingend erforderlich).
- **Kleinkaliber (.22 lfb bis 200 Joule) & Flinten (bis Kaliber 12):** Dürfen geschossen werden, **WENN** ein Erziehungsberechtigter anwesend ist **ODER** eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt **UND** eine speziell für die Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtsperson das Schießen betreut.

Ab 16 bis 17 Jahren (Jugendliche):

- **Alle oben genannten Waffen (Luftdruck, Kleinkaliber, Flinten):** Dürfen nun unter *normaler* Standaufsicht geschossen werden. Die spezielle Jugend-Aufsicht ist nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben.

(Sonderregel für Jungjäger: Jugendliche ab 14 Jahren in der Jägerausbildung dürfen mit Jagdwaffen schießen, wenn Eltern und Ausbildungsleiter schriftlich zustimmen).

3. Wichtige Regeln für Eltern (Einverständniserklärung)

Wenn Kinder (12-13 Jahre) oder Jugendliche (14-15 Jahre bei Feuerwaffen) schießen möchten und die Eltern nicht persönlich auf dem Schießstand anwesend sind, ist eine **schriftliche Einverständniserklärung** zwingend erforderlich.

- Diese muss der Aufsichtsperson **vor** dem Schießen im Original übergeben werden.
- Die Aufsichtsperson muss das Dokument während des Schießens aufbewahren und bei behördlichen Kontrollen vorzeigen können.

4. Sicherheit und Aufsicht im Verein

Sicherheit hat oberste Priorität. Daher darf auf dem Schießstand niemals ohne Aufsicht geschossen werden.

Wer darf Aufsicht führen?

- Aufsichtspersonen müssen volljährig (mindestens 18 Jahre) sein.
- Sie müssen eine staatlich anerkannte **Sachkunde** nachweisen.
- **Spezielle Jugend-Aufsicht:** Wenn Kinder unter 14 Jahren (oder Jugendliche unter 16 Jahren mit Feuerwaffen) schießen, muss die Aufsichtsperson zusätzlich die "**Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit**" (z. B. durch Lehrgänge der Schießsportverbände) besitzen.

Aufgaben der Aufsichtsperson:

- Sie sorgt für den sicheren Ablauf und die Einhaltung der Altersvorgaben.
- Sie ist weisungsbefugt: Den Anweisungen der Aufsicht ist von allen Schützen ausnahmslos Folge zu leisten.
- Bei Gefahr oder Fehlverhalten kann und muss die Aufsicht das Schießen sofort abbrechen oder Personen des Standes verweisen.
- Die Aufsichtsperson betreut die Kinder und Jugendlichen aktiv und darf währenddessen nicht selbst mitschießen.

5. Praxis-Übersicht: Schießen mit Kindern und Jugendlichen

Um im Trainingsalltag schnell zu erkennen, wer was unter welchen Bedingungen schießen darf, haben wir die gesetzlichen Vorgaben in einer kompakten Tabelle zusammengefasst.

Die Alters- und Waffen-Tabelle

Alter	Erlaubte Sportgeräte / Waffen	Erforderliche Aufsicht	Voraussetzungen / Eltern
Unter 12 Jahre	Keine Schusswaffen. Erlaubt sind Lichtpunkt- / Lasergewehre.	Normale Aufsicht (Betreuung empfohlen)	Fällt nicht unter das Waffengesetz. Keine gesetzlichen Einschränkungen, aber Betreuung sinnvoll.
12 bis unter 14 Jahre	Nur Luftdruckwaffen (Luftgewehr/-pistole bis 7,5 Joule)	Besondere Aufsicht (z.B. Jugendwart, Jugendausbilder)	Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten oder Anwesenheit der Eltern.
14 bis unter 16 Jahre	Luftdruckwaffen (Luftgewehr/-pistole bis 7,5 Joule)	Normale Aufsicht (Standaufsicht reicht aus)	Keine besondere Einverständniserklärung mehr nötig.
14 bis unter 16 Jahre	Kleinkaliber (.22 lfb) & Flinte (bis Kaliber 12)	Besondere Aufsicht (z.B. Jugendwart, Jugendausbilder)	Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten oder Anwesenheit der Eltern.
16 bis unter 18 Jahre	Luftdruck, Kleinkaliber, Flinte (Großkaliber ist nicht erlaubt!)	Normale Aufsicht (Standaufsicht reicht aus)	Keine besondere Einverständniserklärung mehr nötig.
Ab 18 Jahren	Alle zugelassenen Sportwaffen (inklusive Großkaliber)	Normale Aufsicht (Standaufsicht reicht aus)	Volljährig (keine Einschränkungen).

6. Begriffserklärungen: Welche Aufsicht ist gemeint?

In der Praxis und im Gesetz wird zwischen zwei Arten der Aufsicht unterschieden:

- **"Normale" Aufsicht (Schießleiter / Standaufsicht):**
Hiermit ist eine verantwortliche Aufsichtsperson gemeint, wie sie für den allgemeinen Schießbetrieb bei Erwachsenen zwingend erforderlich ist. Sie besitzt die Waffensachkunde und sorgt für die Sicherheit auf dem Stand.
- **"Besondere" Aufsicht (Jugendaufsicht):**
Hiermit ist eine Person gemeint, die *zusätzlich* zur Sachkunde speziell für die Kinder- und Jugendarbeit qualifiziert ist (z. B. durch eine Jugendbasislizenz des Verbandes, als ausgebildeter Jugendwart oder Jugendfachausbilder).

7. Wichtige Hinweise für die Vereinspraxis

Wer muss die Einverständniserklärung unterschreiben?

Das Gesetz verlangt die Zustimmung der "Sorgeberechtigten". Bei verheirateten Elternteilen reicht in der Regel eine Unterschrift, da man vom Einverständnis des anderen ausgeht. **Achtung bei Scheidungskindern / getrennt lebenden Eltern:** Wenn beide das gemeinsame Sorgerecht haben, sollten zur rechtlichen Absicherung des Vereins idealerweise **beide** Elternteile unterschreiben. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, genügt dessen Unterschrift.

Die Ernennung durch den Verein (WICHTIG!)

Ein absolvierter Lehrgang (z. B. zum Schießleiter oder Jugendwart) reicht allein nicht aus, um auf dem Schießstand tätig zu werden! Der Lehrgang schafft nur die *fachliche* Voraussetzung.

Damit eine Person die rechtliche Verantwortung, die Pflichten und die Weisungsbefugnis auf dem Schießstand übernehmen darf, muss sie **vom Verein (Vorstand) offiziell für diese Aufgabe ernannt und registriert werden**. Erst durch diese vereinsinterne Beauftragung wird man zur offiziellen Aufsichtsperson.